

BEZIRK OBERBAYERN

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising in Kraft.

Freising, 13. April 2010
Landkreises Freising

Michael Schwaiger
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Freising geltend gemacht wird.

München, 10. August 2010
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirksstagspräsident

Gemäß Art. 45 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 3 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) wird nachfolgend die Verordnung des Bezirkes Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen, München, Freising und Erding als Landschaftsschutzgebiet bekannt gemacht:

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirkes Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen, München, Erding und Freising als Landschaftsschutzgebiet

Vom 13. April 2010

Auf Grund von § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006, S. 2; BayRS 791-1-UG), erlässt der Landkreis Freising folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Bezirkes Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen, München, Erding und Freising als Landschaftsschutzgebiet vom 18. Februar 1986 (RABl OB S. 27) wird wie folgt geändert:

1. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in der Gemeinde Eching, Gemeindeteil Dietersheim, Landkreis Freising, teilweise neu festgesetzt.² Aus dem Geltungsbereich (§ 2 Schutzgebietsgrenzen) wird die in den Karten (Anlagen) Maßstab (M) 1:5.000, 1:10.000 und 1:25.000 gekennzeichnete Fläche mit einer Größe von ca. 1,9 ha herausgenommen.³ Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung; insofern werden die in § 2 Abs. 3 genannten Karten M 1:10.000 und M 1:25.000 ersetzt.⁴ Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000.⁵ Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Flächenangabe „8890 ha“ wird durch die Flächenangabe „8888,1 ha“ ersetzt.